

05.09.03

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit
europäischer Rechtsanwälte in Deutschland und weiterer
berufsrechtlicher Vorschriften für Rechts- und Patentanwälte,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 56. Sitzung am 3. Juli 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 15/1284 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit
europäischer Rechtsanwälte in Deutschland und weiterer berufsrechtlicher
Vorschriften für Rechts- und Patentanwälte, Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer
– Drucksache 15/1072 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

Fristablauf: 26.09.03

Erster Durchgang: Drs. 240/03

1. Artikel 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 32 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Liechtenstein“ die Wörter „und der Schweiz“ eingefügt.
- b) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Griechenland“ die Wörter „und der Republik Zypern“ eingefügt.
- c) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Spanien“ die Wörter „und Estland“ eingefügt.
- d) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

e) Folgende Nummern werden angefügt:

- „10. der Tschechischen Republik und der Slowakei durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen in Dresden,
11. Polen durch die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg in Brandenburg an der Havel,
12. Lettland und Litauen durch die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin,
13. Ungarn durch die Rechtsanwaltskammer Nürnberg in Nürnberg,
14. Malta durch die Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg,
15. Slowenien durch die Rechtsanwaltskammer Thüringen in Erfurt.“ ‘

2. In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. Dem § 41 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung der Eignungsprüfung nach Teil 4 dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. § 224a Abs. 4 Satz 1 und 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt entsprechend.“ ‘

3. Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„Rechtsanwaltsberufe in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz

- in Belgien: Avocat/Advocaat/Rechtsanwalt
- in Dänemark: Advokat

- in Estland: Vandeadvokaat
- in Finnland: Asianajaja/Advokat
- in Frankreich: Avocat
- in Griechenland: Δικηγόρος (Dikigoros)
- in Großbritannien: Advocate/Barrister/Solicitor
- in Irland: Barrister/Solicitor
- in Island: Lögmaur
- in Italien: Avvocato
- in Lettland: Zvērināts advokāts
- in Liechtenstein: Rechtsanwalt
- in Litauen: Advokatas
- in Luxemburg: Avocat
- in Malta: Avukat/Prokuratur Legali
- in den Niederlanden: Advocaat
- in Norwegen: Advokat
- in Österreich: Rechtsanwalt
- in Polen: Adwokat/ Radca prawny
- in Portugal: Advogado
- in Schweden: Advokat
- in der Schweiz: Advokat, Rechtsanwalt, Anwalt,
Fürsprecher, Fürsprech/Avocat/Avvocato
- in der Slowakei: Advokát/Komerčný právnik
- in Slowenien: Odvetnik/Odvetnica
- in Spanien: Abogado/Avocat/Avogado/ Abokatu
- in der Tschechischen Republik: Advokát
- in Ungarn: Ügyvéd
- in Zypern: Δικηγόρος (Dikigoros)““

4. Dem Artikel 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Übertragung auf die Rechtsanwaltskammern

Wird die Durchführung der Eignungsprüfung durch Rechtsverordnung auf die Rechtsanwaltskammern übertragen, ist diese Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Prüfungsamtes und dessen Präsidenten die Rechtsanwaltskammer und deren Präsident tritt.“

5. Artikel 12 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit im folgenden Absatz nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b bis e und Nr. 8 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bestimmungen des Vertrags vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union nach seinem Artikel 2 Abs. 2 in Kraft treten. Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.“